

## 1. Hinweise zur Jahresmitteilung 2023

### Hinweise zum Kontoauszug 2023 (Stand 31. Dezember 2023)

Ihre Beiträge für das Jahr 2023 wurden aufgrund der uns zuletzt bekannt gegebenen Einkommens- und Berufssituation festgestellt. Sollten uns noch Einkommensnachweise fehlen, so werden wir diese bei Ihnen anfordern und einen aktualisierten Beitragsbescheid für das Jahr 2023 erstellen.

Die Position Zahlungs-Ist beinhaltet die bis zum 31. Dezember 2023 bei uns eingegangenen Zahlungen. Zahlungen, die zwar für das Jahr 2023 bestimmt waren, jedoch nach dem 31. Dezember 2023 eingegangen sind, werden als Einzahlungen des Jahres 2024 erst in der nächsten Jahresmitteilung ausgewiesen.

### Erläuterungen zur Zahlungsübersicht und zur Versorgungsanwartschaft

Ihre Zahlungen werden in Rentenpunkte umgerechnet. Die Summe der Rentenpunkte wird dynamisiert (vgl. Punkt 4). Bei Eintritt des Versorgungsfalls werden die insgesamt erworbenen Rentenpunkte mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Rentenbemessungsfaktor in Euro umgerechnet.

Die ausgewiesenen Anwartschaften entsprechen dem am 1. Januar 2024 geltenden Satzungsrecht. Der rechtsverbindliche Anspruch wird erst bei Eintritt des Versorgungsfalls festgestellt.

## 2. Pflichtbeiträge 2024

	Ost	West
Monatliche Beitragsbemessungsgrenze	7.450,00 Euro	7.550,00 Euro
Beitragssatz	18,60 %	18,60 %
Jährliche Einzahlungshöchstgrenze	41.571,00 Euro	42.129,00 Euro
davon		
Pflichtbeitrag (entspricht jährlichem Höchstbeitrag bei der gesetzlichen Rentenversicherung)	16.628,40 Euro	16.851,60 Euro
Freiwillige Mehrzahlungen	24.942,60 Euro	24.440,40 Euro
Monatliche Beiträge		
Regelbeitrag	1.385,70 Euro	1.404,30 Euro
Halber Regelbeitrag	692,85 Euro	702,15 Euro
Viertel Regelbeitrag	346,43 Euro	351,08 Euro
Mindestbeitrag	173,21 Euro	175,54 Euro
Halber Mindestbeitrag	86,61 Euro	87,77 Euro

Auf Antrag wird Beitragsermäßigung für selbstständig tätige Apotheker gewährt, wenn für 2024 die Jahresgewinnsgrenze in Höhe von 89.400,00 Euro nicht erreicht wird. Der Beitrag beträgt dann 18,60 % des nachgewiesenen Jahresgewinns, mindestens jedoch den halben Regelbeitrag.

## 3. Hinweise zur Beitragszahlung

Die Vertreterversammlung hat 12. Oktober 2022 mit Beschluss über die Satzungsänderungsvorschläge der erleichterten Nachweisführung für selbstständige Apotheker ohne eigenen Apothekenbetrieb zugestimmt.

Selbstständig tätige Apotheker, die pharmazeutisch tätig sind, aber keine Einkünfte aus dem eigenen Apothekenbetrieb beziehen, zahlen gem. § 14 Abs. 3 Satz 4 STApV-Satzung 18,6 % aus dem nachgewiesenen beitragspflichtigen Einkommen, mindestens den Mindestbeitrag.

Der Nachweis über das beitragspflichtige Einkommen erfolgte bisher entweder über die Vorlage des Gewerbesteuermessbescheids oder durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers. In § 14 Abs. 2 Satz 3 n. F. wurde durch die Ergänzung des Wortes „insbesondere“ die Möglichkeit eröffnet, dass die Sächsisch-Thüringische Apothekerversorgung nunmehr auch andere geeignete Nachweise für die Berechnung des Beitrags akzeptieren kann. Beispielsweise wäre damit die erleich-

terte Nachweisführung für die nachträgliche Beitragsfestsetzung durch Vorlage von Abrechnungen über durchgeführte Apothekenvertretungen, Tätigkeiten in Impfzentren oder andere pharmazeutische Honorartätigkeiten gewährleistet.

Um Nachteile bei der Beitrags- und Rentenberechnung zu vermeiden, sei an dieser Stelle nochmals generell an die Erfüllung dieser Mitteilungspflicht und die **zeitnahe Beibringung der erforderlichen Nachweise** erinnert.

Die Beiträge zur Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung werden am Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren (BEZ) ist satzungsgemäß verpflichtend; durch die Teilnahme am BEZ sichern Sie sich überdies eine pünktliche Zahlung Ihrer Beiträge (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2). Nehmen Sie **vorübergehend nicht** am Bankeinzugsverfahren teil, geben Sie bitte bei allen Einzahlungen im Verwendungszweck der Überweisung folgendes an:

- Ihren **Namen**,
- Ihre **Mitgliedsnummer** (nur die sechsstellige Zahl mit führenden Nullen, bspw. 000278),
- den Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist (Monat bei Pflichtbeiträgen) und
- Art der Zahlung (Pflichtbeitrag oder freiwillige Mehrzahlung).

Unsere Bankverbindung: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE69 3006 0601 0003 3682 11.

Wenn Sie als **Arbeitgeber** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter in Form **einer Sammelüberweisung für mehrere Mitglieder** abführen, ist im Verwendungszweck die Angabe Ihrer Betriebsnummer erforderlich.

Für die gesetzlich vorgeschriebene Meldung Ihrer Beitragsdaten an das Versorgungswerk benötigt Ihr Arbeitgeber Ihre erweiterte Mitgliedsnummer (xxxxxx/043x) beim Versorgungswerk, die Sie ggf. bitte bei uns erfragen.

Zur Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich. Die entsprechenden Formulare (für Mitglieder bzw. Arbeitgeber) finden Sie auf unserer Homepage unter [www.stapv.de](http://www.stapv.de) → SEPA.

#### **Einzugstermine** (Pre-Notification)

Der Monatsbeitrag wird im Jahr 2024 jeweils zu folgenden Terminen von Ihrem Konto abgebucht: 31.1./29.2./29.3./30.4./31.5./28.6./31.7./30.8./30.9./31.10./29.11./30.12.

Bitte übermitteln Sie diese Hinweise ggf. an Ihre Abrechnungsstelle bzw. Ihr Steuerbüro.

#### **Freiwillige Mehrzahlungen (FMZ)**

Um Nachteile zu vermeiden, **leisten Sie FMZ bitte stets bis Mitte Dezember**, da sie sonst ggf. nicht bis spätestens 31. Dezember dem Konto des Versorgungswerks gutgeschrieben und damit nicht mehr für das laufende Kalenderjahr anrechenbar sind.

FMZ können für jedes Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit dem Pflichtbeitrag das 2,5fache des Regelbeitrags nicht überschreiten. Ab dem Kalenderjahr, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, werden FMZ, die zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Beitragsgrenze überschreiten, mit den in § 19 Abs. 1 Satz 4 festgelegten altersabhängigen Anteilssätzen zur Berechnung der Rentenpunkte herangezogen.

Für Jahrgänge ab 1968 entspricht die Beitragsgrenze dem jeweiligen Regelbeitrag.

Für davor liegende Jahrgänge gilt die persönliche Einzahlungshöchstgrenze (PEZHG) als Beitragsgrenze. Für die Berechnung der PEZHG ist das Verhältnis von Regelbeitrag und entrichteten FMZ in den letzten 10 Jahren vor Vollendung des 55. Lebensjahres maßgeblich.

#### **4. Dynamisierung der Versorgungsanwartschaften, Anpassung der Versorgungsleistungen**

Die Vertreterversammlung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung hat am 19. Oktober 2023 beschlossen, die laufenden Versorgungsleistungen zum 1. Januar 2024 um 4,00 % zu erhöhen. Die bis zum 31. Dezember 2023 erworbenen Rentenpunkte, die den Versorgungsanwartschaften zugrunde liegen, werden um 9,70 % erhöht. Der Rentenbemessungsfaktor wird auf 0,730 gesenkt. Die

effektive Anpassung der Versorgungsanwartschaften beträgt daher 4,0013 %. Mit diesem Beschluss setzt die Vertreterversammlung ein deutliches Zeichen, die Kaufkraft der Anwartschaften und Renten so weit als möglich zu erhalten.

## 5. Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund)

Zum 1. Januar 2023 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) ihr Befreiungsverfahren für angestellte Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke einheitlich auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Deshalb haben angestellte STApV-Mitglieder ihren Befreiungsantrag nunmehr elektronisch über die STApV zu stellen. Die STApV leitet diesen Antrag durch Datenübertragung an den Träger der Rentenversicherung zusammen mit den Bestätigungen über das Vorliegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, über das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer sowie über die Pflicht zur Zahlung einkommensbezogener Beiträge zur Entscheidung unverzüglich an die DRV Bund weiter.

Sie finden das Antragsformular unter der Adresse [www.e-befreiungsantrag.de](http://www.e-befreiungsantrag.de) der Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH sowie auf unserer Homepage. Das Menü führt Sie Schritt für Schritt durch den Ausfüllprozess. Das Formular verfügt über Pflichtfelder, die für eine rechtswirksame Antragstellung ausgefüllt werden müssen (z. B. persönliche Angaben wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort, Berufsgruppe, Versorgungswerk mit Mitgliedsnummer, Sozialversicherungsnummer) sowie über freiwillige Felder, die aber ebenfalls für eine schnellere Bearbeitung durch die STApV und die DRV Bund unbedingt ausgefüllt werden sollten (z. B. Angaben zum Arbeitgeber, zum Beginn und Ende der Beschäftigung). Die sonstigen freiwilligen Daten im Antragsformular (z. B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers) dienen einer besseren Erreichbarkeit der Antragstellerin/des Antragstellers durch STApV und DRV Bund).

Haben Sie das Formular vollständig ausgefüllt, klicken Sie bitte auf „Absenden“. Damit wird Ihr Befreiungsantrag der STApV zugeleitet. Im Moment des elektronischen Zugangs bei der STApV ist der Befreiungsantrag rechtswirksam zugegangen. Das ist rechtlich bedeutsam wegen der Dreimonats-Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI nach Beginn der jeweiligen Tätigkeit.

Die DRV Bund übersendet dem Antragssteller/der Antragstellerin danach die Entscheidung über den elektronisch eingereichten Befreiungsantrag schriftlich per Briefpost. Das betrifft sowohl positiv erteilte Befreiungen als auch abgelehnte Befreiungsanträge.

Es bleibt aber dabei, dass ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei jeder neuen Beschäftigung oder einer wesentlichen Tätigkeitsänderung neu gestellt werden muss. Die Beifügung einer ausführlichen und individualisierten Stellen- oder Funktionsbeschreibung (vor allem für unsere Mitglieder aus dem Bereich „Wissenschaft, Industrie und Verwaltung – WIV“) ist im Befreiungsverfahren nicht mehr erforderlich. Das Gleiche gilt für eine detaillierte Beurteilung der neu aufgenommenen Tätigkeit durch die jeweilige Landesapothekerkammer (SLAK bzw. LAKT).

Im Falle der **Ablehnung des Befreiungsantrags** durch die gesetzliche Rentenversicherung sollten Sie immer zeitnah Kontakt mit uns aufnehmen, damit wir Sie im weiteren Verfahren wirkungsvoll unterstützen können.

## 6. Geschäftsbericht 2023

Mitglieder können den Geschäftsbericht 2023 beim Versorgungswerk ab Ende Oktober 2024 anfordern. Der Versand erfolgt als pdf-Datei per Mail.

## 7. Allgemeine Hinweise

### Beitragsübernahme bei Bezug von Krankengeld/Verletztengeld

Gesetzlich Krankenversicherte haben bei Bezug von Krankengeld/Kinderkrankengeld/Verletztengeld Anspruch auf Übernahme von Beiträgen zum Versorgungswerk. Bitte stellen Sie dafür jeweils zeitnah einen entsprechenden Antrag (formlos) bei Ihrer Krankenkasse.

Der aus dem Krankengeld resultierende Beitrag zum Versorgungswerk setzt sich aus einem Träger- und einem Versichertenanteil zusammen. Den Trägeranteil überweist die Krankenkasse direkt an das Versorgungswerk. Der vom Mitglied zu tragende Versichertenanteil wird – anders als bei gesetzlich Rentenversicherten - zusammen mit dem Krankengeld an das Mitglied ausgezahlt und ist von diesem an das Versorgungswerk zu entrichten. Dazu erhält das Mitglied vom Versorgungswerk ein Anschreiben mit der Zahlungsaufforderung.

#### Veränderungsmeldungen

Bitte teilen Sie uns Veränderungen Ihrer persönlichen Daten wie bspw. Anschrift, Arbeitgeberwechsel, Arbeitslosigkeit, Elternzeit u. ä. zeitnah **schriftlich** mit. Benutzen Sie dafür vorzugsweise die Änderungsmeldung unter [www.stapv.de](http://www.stapv.de) → Änderungsmeldung.

#### Beitragsübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit i. d. R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Stellen Sie den Antrag auf Beitragsübernahme zeitgleich mit dem Antrag auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

#### Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Das Elfte Sozialgesetzbuch ermöglicht eine Beitragsübernahme für ehrenamtlich Pflegenden zum Versorgungswerk. Bitte setzen Sie sich ggf. mit der Pflegekasse und mit uns in Verbindung.

#### Mitglieder in Ausübung einer nicht pharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nicht pharmazeutische Tätigkeit wechseln, könnten sich Änderungen in der Höhe der zur Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

Anschlussheilbehandlungen werden von Seiten des Versorgungswerks nicht bezuschusst. Diese werden in der Regel von der Krankenkasse übernommen. Privat Krankenversicherte sollten Ihre Versicherungspolice bzgl. dieser Absicherung prüfen, um nicht ungewollt in eine Versorgungslücke zu geraten. Weitere Einzelheiten können Sie der Reha-Richtlinie auf unserer Homepage entnehmen.

Für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse bei Renteneintritt müssen Sie die sog. Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen. Diese erreichen Sie, wenn Sie in der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens mindestens neun Zehntel in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Ihr Erwerbsleben ist dabei der Zeitraum zwischen erstmaliger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Rentenantragstellung. Ob Sie dabei pflichtversichert, ein freiwilliges Mitglied oder durch die Familienversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung gebunden waren, ist hier egal. Für jedes Kind bzw. Stief- oder Pflegekind werden Ihnen pauschal drei Jahre bei der Vorversicherungszeit angerechnet. Die Krankenversicherung Ihrer Wahl - in der Regel Ihre bisherige Krankenkasse - prüft, ob Sie die Voraussetzung für eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner erfüllen. Das Versorgungswerk trifft keine Entscheidung über Ihr Krankenversicherungsverhältnis. Sollten Sie alle Voraussetzungen erfüllen, tritt für Sie die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner in Kraft. Erfüllen Sie die Voraussetzungen nicht, müssen Sie selbst tätig werden.

Alternativ zur gesetzlichen Pflichtversicherung der Krankenkassen haben Sie drei Möglichkeiten:

- Sie können sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern.
- Sollten Sie nur über ein geringes persönliches Gesamteinkommen verfügen, kann eine Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse in Frage kommen.
- Es besteht die Möglichkeit, dass Sie sich bei einem Versicherungsunternehmen privat krankenversichern.

Das Versorgungswerk gewährt keinen Zuschuss zur Krankenversicherung bei Rentenbezug. Mitglieder, die eine Anwartschaft bei der DRV Bund erworben haben, erhalten diesen Zuschuss nur anteilig auf die individuelle Rentenhöhe bei der DRV Bund.

Im Übrigen beraten wir Sie auch gern in unserer Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Sächsisch-Thüringische Apothekerversorgung